

# Basel III

## Die neuen Baseler Liquiditäts- anforderungen

Aktualisierter Stand: 01. Oktober 2010



# Einleitung

Im Zuge der Finanzmarkturbulenzen ist die Bedeutung des Liquiditätsrisikos und eines effizienten Liquiditätsrisikomanagements für die Stabilität einzelner Banken und des gesamten Finanzsystems sichtbar geworden. Am 17. Dezember 2009 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht daher als eine weitere regulatorische Konsequenz aus der Finanzkrise einen Entwurf unter dem Titel „Internationales Rahmenwerk für die Messung, Einführung von Standards und Überwachung von Liquiditätsrisiken“ („Rahmenwerk“) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Damit soll die Widerstandsfähigkeit vor allem grenzüberschreitend tätiger Banken gegenüber Liquiditätsstörungen gestärkt und eine internationale Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regulierungen des Liquiditätsrisikos erreicht werden. Die neuen Standards spiegeln die Empfehlungen der G20-Staaten für eine verbesserte Finanzmarktregulierung wider.<sup>1</sup>

---

## Neue internationale Mindeststandards für das Liquiditätsrisiko

Das neue Rahmenwerk enthält erstmals auf internationaler Ebene quantitative Mindestanforderungen an ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement und stellt eine Ergänzung der vom Baseler Ausschuss im September 2008 veröffentlichten qualitativen „Prinzipien für ein solides Liquiditätsrisikomanagement und deren Aufsicht“<sup>2</sup> dar, welche im wesentlichen in die überarbeitete Fassung der deutschen „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) vom August 2009 übernommen wurden. Die Anforderungen des neuen Rahmenwerks werden bei einer Umsetzung ins deutsche Aufsichtsrecht dagegen eher Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Liquiditätsverordnung (LiqV) haben.

Der Rahmenwerksentwurf beinhaltet mit der „Liquidity Coverage Ratio“ und der „Net Stable Funding Ratio“ zwei neue Kennzahlen. Die erste „dispositive“ Kennzahl soll sicherstellen, dass eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen in einer definierten Stresssituation mindestens für einen Monat nachkommen kann. Die Einhaltung dieser Kennzahl soll eine ausreichende dispositive Liquidität und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Bank gewährleisten.

Die zweite „strukturelle“ Kennzahl beurteilt die Stabilität der Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr. Darüber hinaus werden auch weitere Beobachtungskennzahlen berücksichtigt, die unterstützend zur Identifikation und Analyse von liquiditätsrisikobezogenen Trends sowohl auf der Instituts- als auch auf der Systemebene wirken und vor allem zur Vereinheitlichung des internationalen Aufsichtsprozesses beitragen sollen.

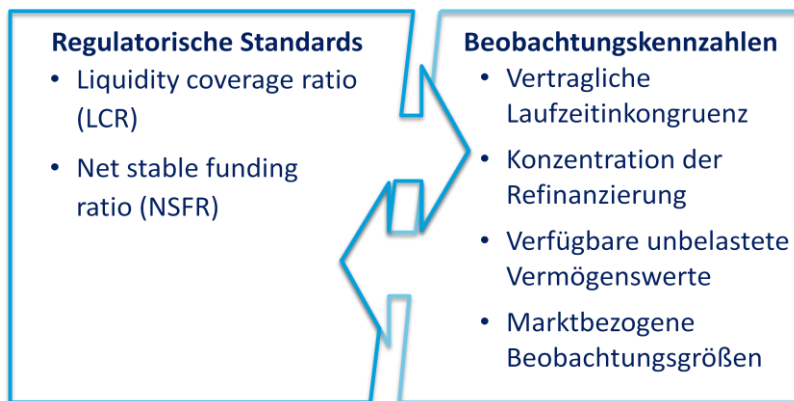
---

<sup>1</sup> Working Group 1 of the G20, „Enhancing Sound Regulation and Strengthening Transparency“, Final report March 25, 2009, Recommendation 16.

<sup>2</sup> Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), „Principles of Sound Liquidity Risk Management and Supervision“, Sep. 2008.

Die neuen Kennzahlen sind von den Kreditinstituten mindestens monatlich zu ermitteln und zu berichten. In einer Stresssituation kann die Frequenz nach dem Ermessen des Aufsehers auf wöchentlich oder sogar täglich erhöht werden. Die Zeitspanne zwischen dem Berichtsdatum und dem Erstellungsdatum soll dabei so kurz wie möglich gehalten werden und idealerweise zwei Wochen nicht überschreiten.

Das neue Rahmenwerk soll bei allen international agierenden Banken einheitlich auf konsolidierter Basis angewendet werden.



Am 16. April 2010 endete die öffentliche Konsultationsphase zum neuen Liquiditätsrahmenwerk. Erste Ergebnisse der Konsultation zwischen Praxis und Aufsicht hat der Baseler Ausschuss im Juli 2010 veröffentlicht<sup>3</sup>. Die endgültige Fassung des Rahmenwerks sieht der Ausschuss für Ende 2010 vor. Die Umsetzung soll im Anschluss an eine 2011 beginnende Beobachtungsphase ab dem 1. Januar 2015 erfolgen. Davon ausgenommen ist die Einführung der strukturellen Liquiditätskennzahl NSFR, die auf das Jahr 2018 verschoben wird. Der Basler Ausschuss wird darüber hinaus strenge Meldeverfahren in Kraft setzen, um die Kennzahlen während der Übergangsphase zu analysieren. In dieser Beobachtungsphase können somit die Auswirkungen der neuen Liquiditätsstandards auf die verschiedenen Geschäftsmodelle der Banken, die Finanzmärkte, die Kreditausweitung und das Wirtschaftswachstum weiterhin untersucht und ggf. eine Neukalibrierung der Parameter vorgenommen werden. Dies soll die Wettbewerbsneutralität der Kennzahl erhöhen.

Es ist zu erwarten, dass das neue Rahmenwerk über entsprechende EU-Vorschriften auch in das deutsche Aufsichtsrecht Eingang findet und Auswirkung auf die Ausgestaltung der LiqV haben wird.

Im Folgenden werden die neuen Kennzahlen beschrieben und ihre Auswirkungen auf die Liquiditätssteuerung der Banken analysiert.

---

Die Umsetzung des Rahmenwerks ist bis Ende 2012 geplant

---

<sup>3</sup> Vgl. BCBS "Annex on Basel Committee capital and liquidity reform package", July 2010.

## Dispositive und strukturelle Liquiditätskennzahl

Ähnlich wie in der in Deutschland aktuell gültigen Liquiditätsverordnung sind die beiden Liquiditätskennzahlen des neuen Rahmenwerks in eine kurzfristige, dispositive und eine längerfristige, strukturelle Steuerungsgröße aufgliedert. Die Berechnung beider Kennzahlen ist dabei durch konkrete Formeln vorgegeben, wobei bestimmte Parameter durch die Aufseher an nationale Besonderheiten, wie beispielsweise der nationalen Einlagensicherung, angepasst werden können.

### Liquidity coverage ratio

Mit der Implementierung der „Liquidity coverage ratio“ (Liquiditätsdeckungskennzahl) verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Stressszenario von 30 Tagen sicher zu stellen. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass die gestressten Netto-Zahlungsausgänge – die Liquiditätslücke einer Bank – durch einen Liquiditätspuffer in Form von ausreichend liquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten gedeckt sind. Damit dient die Liquiditätsdeckungskennzahl als Limit für die (kumulierte) Liquiditätsunterdeckung.

Das Verhältnis dieser Positionen zueinander soll mindestens 100% betragen:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte}}{\text{Netto-Zahlungsausgänge im 30 Tage Stressszenario}} \geq 100\%$$

Der Baseler Ausschuss definiert den Zähler dieser Kennzahl – liquide, qualitativ hochwertige Vermögenswerte – als Vermögenswerte, welche auch in Zeiten von gestressten Märkten unverzüglich und ohne wesentliche Abschläge liquidiert werden können. Darüber hinaus sollten diese Vermögenswerte zentralbankfähig sein und nicht bereits zur Besicherung anderer Transaktionen gehalten werden. Solche Aktiva weisen lt. Baseler Ausschuss bestimmte fundamentale und marktspezifische Merkmale auf:

- *Fundamentale Merkmale*

Aktiva mit einem geringen Kreditrisiko zeichnen sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sie auch in Stresssituationen als besonders liquide gelten. Marktrisikomerkmale wie eine niedrige Duration bei festverzinslichen Wertpapieren, eine geringe Volatilität und die Emission in fungiblen Währungen erhöhen dabei ebenfalls die Liquidität einer Aktivposition. Weiterhin wird eine hohe Liquidität der Assets am Markt durch die Bewertung des Vermögenswertes auf einer allgemein anerkannten und verständlichen Bewertungsmethode, welche keine zu strengen Annahmen für die zu verwendenden Parameter benötigt, sichergestellt. Darüber hinaus wird die Liquidierbarkeit eines Assets auch durch eine niedrige Korrelation mit risikoreichen Wertpapieren und die Handelbarkeit an einem hochentwickelten und anerkannten Börsenplatz verbessert.

---

Die jederzeitige, kurzfristige Zahlungsfähigkeit einer Bank soll sichergestellt sein

- *Marktspezifische Merkmale*

Eine hohe Liquidierbarkeit kann insbesondere für einen aktiven Markt angenommen werden. Dieser zeichnet sich durch eine hohe Anzahl an Marktteilnehmern und einem hohen gehandelten Volumen aus. Eine hohe Zahl an Market Makers garantiert zusätzlich die jederzeitige Handelbarkeit eines Vermögenswertes. Die sogenannten „Flight to quality“ Wertpapiere erfüllen die genannten Merkmale dabei auch gerade in einem gestressten Marktumfeld und stellen daher geeignete Investitionen für den Liquiditätspuffer dar.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Merkmalen liquider, qualitativ hochwertiger Aktivpositionen hat der Baseler Ausschuss eine Liste von Vermögenswerten veröffentlicht, die die oben genannten Merkmale stets erfüllen. Dabei unterscheidet der Ausschuss eine enge und eine weite Definition. Die enge Definition schließt beispielsweise liquide Mittel, Zentralbankreserven oder Staatsanleihen ein, die die gestressten Netto-Zahlungsausgänge zu 100% decken können. Ebenfalls unter die enge Definition fallen inländische Staatsanleihen, die von einem Staat mit einem Risikogewicht von über 0% in einer Fremdwährung begeben wurden, sofern entsprechende Fremdwährungserfordernisse in der Bank bestehen. Die weite Definition umfasst zusätzlich Pfandbriefe und Unternehmensanleihen, die je nach Ratingklasse und Höhe des Bid-Ask Spreads der letzten zehn Jahre (bzw. während einer Periode gestresster Marktliquidität) mit einem Sicherheitsabschlag von 20% bis 40% zur Deckung der Netto-Zahlungsausgänge genutzt werden können. Die genaue Ausgestaltung der weiten Definition ist noch in der Diskussionsphase.<sup>4</sup>

Zudem schlägt der Baseler Ausschuss die Einführung eines sogenannten „Level 2“-Liquiditätspuffers vor, der insgesamt bis zu 40% des gesamten Liquiditätspuffers ausmachen darf. Die darin enthaltenen liquiden Aktivpositionen unterliegen weniger strengen Anforderungen als jene des „Level 1“-Liquiditätspuffers, müssen dafür aber mit einem Abschlag von 15% versehen werden. Als liquide Aktivpositionen qualifizieren sich damit z.B. auch Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von 20% sowie Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA- oder besser, die nicht von der Bank selbst emittiert wurden.

Darüber hinaus sollten diese Portfolien keine von Banken, Investmentgesellschaften oder Versicherungen emittierten Anleihen<sup>5</sup> enthalten, hoch diversifiziert sein und in zeitlichen Abständen partiell verkauft bzw. als Sicherheit verwertet werden, um die Liquidierbarkeit der Position zu überprüfen.

Die Netto-Zahlungsausgänge als Divisor der „Liquidity coverage ratio“ beschreibt der Baseler Ausschuss als Differenz aus den kumulierten, erwarteten Liquiditätsabflüssen und den kumulierten, erwarteten Zahlungszuflüssen während einer 30-tägigen Stressperiode. Für die Bestimmung der kumulierten, erwarteten Zahlungsausgänge werden mit einem Kapitalabzugsfaktor multiplizierte Passivpositionen, mit einem Ziehungsfaktor multiplizierte außerbilanzielle, unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätszusagen auf der Aktivseite und aus einer gestressten Liquiditätsablaufbilanz abgeleitete Zahlungs-

---

Wechsel zu einer  
Cashflow-orientierten  
Betrachtungsweise

---

<sup>4</sup> Hierzu führt der Baseler Ausschuss eine Auswirkungsstudie durch.

<sup>5</sup> Pfandbriefe hingegen dürfen enthalten sein, soweit sie nicht vom Institut selbst emittiert wurden.

ausgänge addiert. So wird zum Beispiel in einer Krisensituation ein 5%-iger (bisher 7,5%) Abzug des Gesamtvolumens von einer durch Einlagensicherungen stabilisierten Kundeneinlage erwartet. Ferner wurden in den überarbeiteten Anforderungen weitere Ziehungsfaktoren entschärft bzw. neue Kategorien mit reduzierten Ziehungsfaktoren eingeführt.

Die eine Liquiditätslücke mindernden Zahlungszuflüsse bestehen hauptsächlich aus Zins- und Tilgungsleistungen gesunder Kredite, für die in den nächsten 30 Tagen kein Zahlungsausfall erwartet wird sowie aus den aus einer gestressten Liquiditätsablaufbilanz abgeleiteten Zahlungszuflüssen. Darüber hinaus dürfen aus Sicht des Pensionsnehmers Zahlungseingänge aus auslaufenden Reverse-Repogeschäften und Wertpapierleihen basierend auf illiquiden Wertpapieren zu 100% von den Zahlungsabflüssen abgezogen werden, da diese von der Bank selbst nicht prolongiert werden. Mögliche Zahlungseingänge aus derivativen Geschäften oder Kreditlinien bei anderen Banken dürfen jedoch nicht berücksichtigt werden. Die im Juli 2010 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Überarbeitungen und Konkretisierungen der Liquiditätsanforderungen kündigen hier weitere, detailliertere Ausgestaltungen der bisherigen Regeln an.

---

## Die Stressszenarien sind aus der aktuellen Finanzmarktkrise abgeleitet

Das von den nationalen Aufsehern festgelegte Stressszenario beinhaltet sowohl institutsspezifische als auch systemische Schocks, die aus der aktuellen Finanzmarktkrise abgeleitet sind. Ein Zeithorizont von 30 Tagen wurde unter der Annahme gewählt, dass innerhalb dieser Zeitspanne angemessene Maßnahmen durch die Bank oder den Aufseher ergriffen bzw. die Bank in einem angemessenen Verfahren aufgelöst werden kann.

Die Stressszenarien umfassen neben signifikanten Ratingverschlechterungen, erhöhten Sicherheitsabschlägen und einem Anstieg der vorzuhaltenden Sicherheiten aus derivativen Geschäften auch einen partiellen Abzug von Kundeneinlagen, eine Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten sowie einen Anstieg an (nicht-)vertraglichen Verpflichtungen aus außerbilanziellen Positionen, wie Kreditzusagen und Liquiditätsfazilitäten.

Darüber hinaus sind Banken dazu angehalten, mögliche Eventualverbindlichkeiten und die daraus resultierenden Risiken zu dokumentieren.

## Net stable funding ratio

Mit der Einführung der „Net stable funding ratio“ (NSFR) forciert der Baseler Ausschuss die Optimierung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten. Die Kennzahl NSFR soll sicherstellen, dass die Vermögenswerte in Relation zu deren Liquidierbarkeit zumindest anteilig mit langfristig gesicherten („stabilen“) Mitteln refinanziert werden. Damit soll die Abhängigkeit von der Funktionsfähigkeit und Liquidität des Interbankenmarkts reduziert werden.

Die „Net stable funding ratio“ setzt verfügbare stabile Mittel ins Verhältnis zu den geforderten stabilen Mitteln und wird wie folgt berechnet:

$$\text{NSFR} = \frac{\text{verfügbare "stabile" Refinanzierung}}{\text{geforderte "stabile" Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Die Refinanzierungsstruktur wird dann als ausgeglichen angesehen, wenn die zur Verfügung stehenden stabilen Mittel die geforderte stabile Refinanzierung übersteigen. Als „stabile Refinanzierung“ werden Kapitalpositionen bezeichnet, die dem Kreditinstitut auch in einer Stresssituation mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen. Die vom Baseler Ausschuss definierte Stresssituation beinhaltet einen erheblichen Rückgang der Profitabilität bzw. der Solvabilität, eine potenzielle Ratingabstufung, und/oder ein wesentliches Ereignis mit negativen Folgen für Reputation oder Kreditwürdigkeit der Bank.

Der Zähler des Quotienten – „verfügbare stabile Refinanzierung“ – ist die Summe aller Passiva, gewichtet mit dem jeweiligen „ASF-Faktor“ (Available Stable Funding-Faktor). Dieser Faktor spiegelt den Stabilitätsgrad der Refinanzierung wider und variiert zwischen 100% und 0%. Somit bekommt beispielsweise das Eigenkapital (Kern- und Ergänzungskapital) 100% und „stabile“ Kundeneinlagen 90% als Faktor zugewiesen.

Die Gruppierung der entsprechenden Bilanzpositionen in ASF-Kategorien und die jeweiligen ASF-Faktoren können Tabelle 1 auf der folgenden Seite entnommen werden.

---

Reduktion der  
Abhängigkeit vom  
Interbankenmarkt

ASF Kategorien (Zähler)		Faktor
1	Eigenkapital inkl. Tier 1 und 2 Eigenmittelinstrumente Vorzugsaktien oder Eigenkapitalinstrumente (außer Tier 1 und 2), effektive Restlaufzeit (RLZ) $\geq 1$ J Andere Verbindlichkeiten, effektive RLZ $\geq 1$ J	100%
2	Stabile Retail-Kundeneinlagen, RLZ $< 1$ J Stabiles unbesichertes Wholesale Funding von KMU/Nicht-Finanzunternehmen, RLZ $< 1$ J	90%
3	Weniger stabile Retail-Kundeneinlagen, RLZ $< 1$ J Weniger stabiles unbesichertes Wholesale Funding von KMU/Nicht-Finanzunternehmen, RLZ $< 1$ J	80%
4	Unbesichertes Wholesale Funding und Einlagen von Nicht-Finanzunternehmen, RLZ $< 1$ J	50%
5	Alle anderen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente	0%

Tabelle 1: ASF-Kategorien und Faktoren

### Stützungsmaßnahmen der Notenbanken dürfen nicht als Refinanzierungsquelle berücksichtigt werden

Kurzfristige Mittel von Banken und anderen Finanzinstituten werden dabei besonders konservativ betrachtet. Weiterhin ist zu beachten, dass die Refinanzierungsmöglichkeiten bei Notenbanken, die über die regulären Offmarktgeschäfte hinausgehen, nicht berücksichtigt werden dürfen, da diese Liquiditätsquellen nur vorübergehender Natur sind und keine Basis für ein nachhaltiges Geschäftsmodell bilden. Eine Berücksichtigung der Stützungsmaßnahmen der Notenbanken würde die tatsächliche Liquiditätssituation der Bank verzerren und dem Institut den falschen Anreiz geben, sich zu sehr auf diese Maßnahmen zu verlassen.

Der Nenner der NSFR – „geforderte stabile Refinanzierung“ – ist die Summe aller Vermögenswerte, gewichtet mit dem jeweiligen „RSF-Faktor“ (Reliable Stable Funding-Faktor). Dieser Faktor bringt zum Ausdruck, inwieweit eine Vermögensposition in einer einjährigen Stresssituation nicht liquidierbar ist und somit mit „stabilen“ Mitteln refinanziert werden sollte.

Der RSF-Faktor liegt ebenfalls zwischen 0% und 100%. Dabei werden Bar-mittel, Geldmarktpositionen sowie Wertpapiere und Forderungen an Finanz-unternehmen mit einer effektiven Restlaufzeit unter einem Jahr mit 0% ge-wichtet und Wertpapiere mit einer effektiven Restlaufzeit über einem Jahr mit 5%, 20% bzw. 50% gewichtet. Ebenfalls mit 50% gewichtet werden Goldre-serven und Forderungen an Nicht-Finanzunternehmen mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr. Hypotheken, für die nach dem Basel II Standartansatz ein Risikogewicht von 35% oder besser angesetzt werden kann, erhalten einen RSF-Faktor von 65%. Des Weiteren erhalten Forderungen an Privatkunden mit einer Laufzeit unter einem Jahr einen RSF-Faktor von 85% und alle übrigen Aktivpositionen einen RSF-Faktor von 100% (vgl. Tabelle 2 auf der fol-genden Seite).

RSF Kategorien (Nenner)		Faktor
1	Bargeld, Geldmarktinstrumente Wertpapiere, Kredite an FSI Entitäten, effektive RLZ < 1 J	0%
2	Bestimmte unbelastete Anleihen von Staaten/staatsnahen Org. mit hohem Rating und aktivem Repomarkt, RLZ ≥ 1 J Bestimmte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	5%
3	Bestimmte unbelastete Unternehmensanleihen oder Pfandbriefe mit hohem Rating und hoher Marktliquidität, RLZ ≥ 1 J	20%
4	Gold, bestimmte Wertpapiere mit einer RLZ ≥ 1 J, Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, RLZ < 1 J	50%
5	Hypotheken mit Risikogewicht ≤ 35% nach KSA	65%
6	Retail-Kredite mit RLZ < 1 J	85%
7	Alle übrigen Vermögenswerte	100%
8	Diverse bedingte (außer-)vertragliche Verpflichtungen	tbd

Tabelle 2: RSF-Kategorien und Faktoren

Auch für außerbilanzielle Vermögenswerte empfiehlt der Baseler Ausschuss eine Reserve aus „stabilen Refinanzierungsquellen“ vorzuhalten, da diese in einer marktweiten oder einer unternehmensspezifischen Stresssituation zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen können. Der entsprechende RSF-Faktor ist zum Teil noch durch die nationale Aufsicht festzulegen.

## Beobachtungskennzahlen

Zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Standardkennzahlen fordert der Baseler Ausschuss die Ermittlung von vier weiteren Beobachtungskennzahlen. Diese sollen unterstützend der Identifikation und Analyse liquiditätsrisikobezogener Trends auf Instituts- und auch Systemebene dienen und vor allem zur Vereinheitlichung des globalen Aufsichtsprozesses beitragen. Da diese Beobachtungskennzahlen nur als Mindestanforderungen zu betrachten sind, wurden die zuständigen Aufsichtsbehörden aufgefordert, weitere Messverfahren zur Berücksichtigung spezifischer Aspekte des Liquiditätsrisikos zu entwickeln.

Der Baseler Ausschuss schlägt folgende Beobachtungskennzahlen vor:

### *Vertragliche Laufzeitinkongruenz*

Durch die Gegenüberstellung der Liquiditätszu- und -abflüsse aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften entsprechend deren jeweiligen vertraglichen Restlaufzeiten werden aktuelle Liquiditätslücken und das Ausmaß der von der Bank betriebenen Fristentransformation identifiziert. Dabei werden Aktiva mit dem spätesten und Passiva mit dem frühesten Laufzeitdatum angesetzt. Prolongationsannahmen bleiben unberücksichtigt, was die Vergleichbarkeit der Liquiditätsprofile verschiedener Banken erlaubt.

---

Unterstützung zur  
Identifikation und  
Analyse liquiditäts-  
bezogener Trends

Die Aufsichtsbehörden erhalten zudem die Möglichkeit, durch die Anwendung von eigenen Annahmen verschiedene Marktsituationen zu simulieren und deren potenzielle Auswirkung auf die Liquidität zu untersuchen. Die Entwicklung eines Meldevordrucks einschließlich der Bestimmung von Laufzeitbändern wird den zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen.

In Anlehnung an die „Prinzipien für ein solides Liquiditätsrisikomanagement und deren Aufsicht“<sup>6</sup> werden Kreditinstitute aufgefordert, neben der oben beschriebenen Liquiditätsablaufbilanz unter Berücksichtigung vertraglicher Restlaufzeiten auch ihre individuelle Gap-Analyse basierend auf dem Going-Concern-Prinzip unter Berücksichtigung ökonomischer Laufzeiten (behavioural maturity) sowohl für eine Normal- als auch eine Stresssituation durchzuführen. Die Maßnahmen zur Schließung identifizierter Liquiditätslücken sind durch die Banken aufzuzeigen sowie die Auswirkungen von getroffenen Annahmen zu erläutern.

### *Konzentration der Refinanzierung*

Diese Kennzahl soll die bestehende Konzentration marktbasierter Refinanzierung sowie die damit verbundenen Liquiditätsrisiken abbilden und Anregungen zur Diversifikation der Refinanzierungsquellen liefern, wie es vom Baseler Ausschuss in den „Prinzipien“ empfohlen wird.<sup>7</sup> Folgende drei Parameter sind zu bestimmen:

- Anteil der Refinanzierung eines jeweiligen wesentlichen Gläubigers an der Bilanzsumme der Bank
- Anteil der Refinanzierung eines jeweiligen wesentlichen Produkts / Instruments an der Bilanzsumme der Bank
- Vermögen und Verbindlichkeiten in jeweiligen wesentlichen Währungen

Als „wesentlicher Gläubiger“ wird ein einzelner Kontrahent oder eine Kontrahenten-Gruppe betrachtet, welche(r) insgesamt ein Refinanzierungsvolumen von mehr als 1% der Gesamtverbindlichkeiten der Bank einnimmt. Entsprechend wird als „wesentliches Produkt / Instrument“ bzw. „wesentliche Währung“ eine Position bezeichnet, deren ausstehendes Volumen in der Summe 1% der Gesamtverbindlichkeiten der Bank übersteigt. Die „Wesentlichkeit“ von Kontrahenten, Produkten und Währungen ist regelmäßig zu überprüfen.

Die Kennzahlen sind für die Laufzeitbänder unter einem Monat, 1-3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate und über 12 Monate separat zu ermitteln.

Bei der Analyse der Gläubigerkonzentration ist zu berücksichtigen, dass die ermittelte Kennzahl in der Regel die aktuelle Konzentration unterschätzen wird, weil bei der Platzierung von bestimmten Refinanzierungsprodukten (z.B. CP/CD) nicht immer nachvollziehbar ist, wer die Produkte schließlich erworben hat.

---

Die Diversifikation von Refinanzierungsquellen soll angeregt werden.

---

<sup>6</sup> Vgl. BCBS, a.a.O., Prinzip 5.

<sup>7</sup> Vgl. BCBS, a.a.O., Prinzip 7.

## *Verfügbare unbelastete Vermögenswerte*

Für die Gewährleistung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen sind unbelastete liquidierbare Aktiva zu ermitteln, die zur besicherten Refinanzierung am Sekundärmarkt bzw. im Rahmen der Notenbankfazilitäten eingesetzt werden können. Dazu gehören beispielsweise bei den Notenbanken eingelieferte, aber noch nicht verpfändete Wertpapiere. Die Minderung dieses Liquiditätspotenzials in Stresssituationen ist zu berücksichtigen.

Die Banken werden aufgefordert, Volumen, Art und Lagerstelle sowohl von repofähigen, als auch von notenbankfähigen frei verfügbaren Aktiva zu berichten. Darüber hinaus ist die Kategorisierung nach wesentlichen Währungen vorzunehmen. Als „Haircuts“ für die besicherte Refinanzierung werden die Bewertungsabschläge relevanter Notenbanken bzw. die vom Sekundärmarkt erwarteten höheren Abschläge herangezogen.

Bei der Interpretation dieser Kennzahl ist Vorsicht geboten, da sie potenzielle Änderungen in den Haircuts und der Geldmarktsituation nicht abbildet, so dass der Liquiditätspuffer zu komfortabel dargestellt wird.

## *Marktbezogene Beobachtungsgrößen*

Die Aufsichtsinstanzen werden vom Baseler Ausschuss aufgefordert, aktuelle marktweite, finanzsektor-spezifische und bankindividuelle Informationen zu beobachten und als Frühwarnindikatoren für potenzielle Liquiditätsengpässe in den Analyseprozess einzubeziehen.

## **Vergleich zum geltenden Recht**

Die Anforderungen an die Liquiditätssteuerung in deutschen Banken ergeben sich derzeit sowohl aus den MaRisk (mit einer qualitativen Ausrichtung) als auch, mit Fokus auf der quantitativen Steuerung, aus der Liquiditätsverordnung. Da das neue Baseler Rahmenwerk eher quantitative Anforderungen beinhaltet, kann sich der Vergleich mit dem deutschen Aufsichtsrecht hauptsächlich auf die LiqV beschränken.

Bei der Analyse der durch den Baseler Ausschuss zur Konsultation gestellten Kennzahlen und Liquiditätsanforderungen stellt sich vor allem die Frage, welche Konsequenzen für die Liquiditätssteuerung der deutschen Banken resultieren. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls untersucht werden, inwieweit diese Neuerungen bestehende Schwachstellen in der jetzigen LiqV beheben können und ob so eine effizientere Liquiditätssteuerung und verbesserte Stabilität des Bankensektors in Deutschland geschaffen wird.

Die folgenden Abschnitte beschreiben daher, wie sich die Neuerungen in das deutsche Aufsichtsrecht eingliedern, wo zusätzliche Anforderungen entstehen und welche Anforderungen weiterentwickelt werden:

---

Weiterentwickelte  
Kennzahlen unter  
Berücksichtigung der  
Erfahrungen aus der  
Finanzmarktkrise

Auf den ersten Blick erscheint die Liquiditätsdeckungskennzahl (LCR) der Kennzahl nach LiqV im Wesentlichen zu entsprechen. Kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte bzw. Zahlungsmittel im einmonatigen Laufzeitband werden ins Verhältnis zu kurzfristigen (Netto-) Zahlungsverpflichtungen gesetzt. Bei einer näheren Betrachtung werden jedoch einige Abweichungen, insbesondere in der Bestimmung des Quotienten, deutlich. Im Unterschied zur Liquiditätskennzahl nach LiqV wird im Rahmenwerk ein bestehende Refinanzierungslücke mit dem vorhandenen Liquiditätspuffer verglichen, womit von einer bilanziellen auf eine Cashflow-orientierte Betrachtungsweise gewechselt wird. Damit ist die LCR besser als die derzeitige Liquiditätskennzahl als Steuerungsgröße für das Liquiditätsrisiko in Banken geeignet.

Als Lehre aus der aktuellen Finanzmarktkrise werden in den zur Konsultation gestellten Anforderungen des Baseler Ausschusses nun auch Zahlungsabflüsse aus Eventualforderungen und außerbilanziellen Positionen berücksichtigt. Damit wird ein wesentlicher Schwachpunkt der LiqV-Kennzahl behoben.

Ein weiteres gravierendes Defizit der LiqV-Kennzahl resultiert aus der Betrachtung der Zahlungsfähigkeit einer Bank in einem Normalszenario unter unveränderten Marktbedingungen. Bei der LCR werden hingegen alle potentiellen Cashflows und der Wert des Liquiditätspuffers unter Vorgabe von Stressszenarien modelliert. So soll die Zahlungsfähigkeit einer Bank auch in einem gestressten Marktumfeld sichergestellt werden. Individuelle, auf das Geschäftsmodell der Bank zugeschnittene Stressszenarien werden allerdings nicht berücksichtigt.

---

## Bisher keine Berücksichtigung von internen Modellen

Die Option deutscher Banken; auch interne Modelle für die Liquiditätsmeldung zu verwenden, ist in der aktuellen Fassung des Baseler Liquiditätsrahmenwerks nicht enthalten. Dies würde bei deutschen Banken, die momentan interne Modelle verwenden, zu zusätzlichem Aufwand führen und unter Umständen einen Rückschritt bedeuten.

Potentielle Kosten für die Schließung von Liquiditätslücken, wie beispielsweise erhöhte Refinanzierungskosten, werden weder im Baseler Rahmenwerk noch in der LiqV angesprochen. Sofern hieraus wesentliche Risiken resultieren, sind diese jedoch nach MaRisk zu messen und steuern sowie ggf. in der Risikotragfähigkeitsrechnung zu berücksichtigen.

Die „Net Stable Funding Ratio“, welche die strukturelle Liquidität in Banken steuern soll, findet bislang keine Entsprechung im deutschen Aufsichtsrecht. Für die Banken ist daher mit Implementierungsaufwand für die Ermittlung dieser Kennzahl zu rechnen. Der Grundgedanke dieser Kennzahl, eine fristenkongruente Finanzierung der Vermögenswerte, basiert auf der klassischen „goldenen Bankregel“, wobei nicht nur die effektive Restlaufzeit, sondern auch die Stabilität der Refinanzierungsquellen im Vordergrund steht.

Die beschriebenen Beobachtungskennzahlen beruhen auf den bestehenden rein qualitativen und prinzipienbasierten Anforderungen des Baseler Ausschusses vom September 2008, welche im Wesentlichen in die überarbeitete Fassung der MaRisk vom August 2009 übernommen wurden, und sind als eine quantitative Ergänzung dazu zu betrachten. Der potenzielle Umsetzungsaufwand wird sich beispielsweise aus der Erstellung einer zusätzlichen, auf vertraglichen Laufzeiten basierenden Liquiditätsablaufbilanz ergeben. In diesem Fall sollen die Zahlungsströme von den zugrundeliegenden bankinternen Annahmen bereinigt werden.

Im Unterschied zu BTR3 Tz. 4 der MaRisk werden außerdem die Laufzeitbänder für die Liquiditätszu- und abflüsse nicht institutsindividuell definiert, sondern von den Aufsichtsbehörden festgelegt. Die Beobachtungskennzahl „Konzentration der Refinanzierung“ konkretisiert das Prinzip 7 des Baseler Ausschusses und die darauf basierende Tz. 1 aus BTR3, wobei in den neueren Anforderungen die Berechnung, die Begrifflichkeiten und die zu betrachtenden Zeiträume eindeutig definiert werden. Auch das Vorhalten eines Liquiditätspuffers aus hochliquiden unbelasteten Vermögenswerten ist nach MaRisk bereits vorgeschrieben.<sup>8</sup> Nach den neuen Anforderungen sollen das Volumen dieser Vermögenswerte sowie weitere relevante Informationen zusätzlich regelmäßig an die Aufsicht gemeldet werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. MaRisk, BTR3, Tz. 5, Erläuterungsteil.

## Fazit

Mit dem vorgelegten Entwurf eines „Internationalen Rahmenwerks für die Messung, Einführung von Standards und Überwachung von Liquiditätsrisiken“ hat der Baseler Ausschuss erstmals konkrete Forderungen für die Steuerung des Liquiditätsrisikos auf Basis von einzuhaltenden Kennzahlen ausgearbeitet. Die Veröffentlichung des Rahmenwerks reflektiert den gestiegenen Stellenwert des Liquiditätsrisikos in der Steuerung von Banken. So soll das Liquiditätsrisiko wie bereits die Markt-, Kredit- und operationellen Risiken auf globalem Level reguliert und gesteuert werden, um zukünftig die Vergleichbarkeit der Liquiditätssituation international agierender Banken zu verbessern und zur Konvergenz der Liquiditätsaufsicht auf internationaler Ebene beizutragen.

Insgesamt sind die gestiegenen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement als eine Lehre aus der Finanzmarktkrise zu betrachten. Sie reihen sich ein in eine Vielzahl von Regelungen, die Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber als Reaktion auf die Krise erlassen oder überarbeitet haben. Das Rahmenwerk ergänzt insbesondere die im September 2008 veröffentlichten, eher qualitativen Prinzipien für ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement in quantitativer Hinsicht.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen wird in den meisten Häusern mit zusätzlichem Implementierungsaufwand verbunden sein, da die künftig zu berechnenden Kennzahlen nur teilweise mit der bisherigen LiqV-Kennzahl vergleichbar sind. Insbesondere die Cashflow-orientierte Betrachtungsweise könnte sich dabei als Problem herausstellen, wenn die hierfür benötigten Daten nicht mit der erforderlichen Detaillierung verfügbar sind.

In Häusern, die der Steuerung des Liquiditätsrisikos bereits heute größere Aufmerksamkeit widmen, sollte sich zumindest die Datenbeschaffung in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Da sich gleichzeitig aber mit den mitunter als „Basel III“ bezeichneten geplanten Änderungen bei der Eigenmittelunterlegung ein weiteres regulatorisches Großvorhaben abzeichnet, könnten sich in vielen Häusern aufgrund von Ressourcenengpässen dennoch Implementierungsprobleme ergeben. Auch aus diesem Grund wäre eine zeitnahe Finalisierung des Entwurfs wünschenswert, wobei den Instituten ausreichend Zeit für die Umsetzung gegeben werden sollte.

# Financial Risk Solutions

## Ausgewählte Veröffentlichungen & White Paper

### **No. 24: Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht**

(von Michael Cluse & Andreas Cremer; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 7/2006, S. 15-20)

### **No. 25: KWG-Änderungen im Zuge der Umsetzung von Basel II**

(von Michael Cluse, Andreas Cremer & Sebastian Pleß)

### **No. 26: Bestimmung von IFRS-Portfolios mit Hilfe von mathematischen Optimierungsverfahren**

(von Florian Jaehn, Peter Lellmann & Dirk Stemmer)

### **No. 27: Management von operationellen, strategischen und Reputationsrisiken: Kontext der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen**

(von Michael Cluse & Jörg Engels; abgedruckt in: Wettbewerbsvorteil Risikomanagement, hrsg. v. Thomas Kaiser, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007, S. 21-37)

### **No. 28: Vorteile im internationalen Wettbewerb durch Risikomanagement**

(von Jörg Engels, Joachim Schauff & Peter Stern; abgedruckt in: RISIKOMANAGER 20/2007, S. 12-18)

### **No. 30/No. 32: Die MaRisk für Versicherungsunternehmen**

(von Florian Dotzler, Frank Rechtern & Dr. Karina Schreiber)

### **No. 31: Neue Entwicklungen im Bankenaufsichtsrecht**

(von Minh Banh & Michael Cluse; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 13/2009, S. 629-635)

### **No. 33: Credit Valuation Adjustments**

(von Peter Mach, Thomas Glischke & Dirk Stemmer; abgedruckt in: Finanzbetrieb 10/2009, S. 553-557)

### **No. 34: Weiterentwicklung der MaRisk für Banken**

(von Katrin Budy, Anne Leonhardt & Joachim Schauff)

### **No. 35: Global Risk Management Survey**

(von Michael Cluse, Joachim Schauff und Jörg Engels)

### **No. 36: Basel II Säule 3: Benchmarking Survey 2009**

(von Marcus Aengenheister und Joachim Schauff)

### **No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen**

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

### **No. 38: Modernes Zins- und Schuldenmanagement in Kommunen**

(von Anne Leonhardt & Dirk Stemmer)

### **No. 39: Basel III: Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise**

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

## Deloitte Online Ressourcen

[www.iasplus.com](http://www.iasplus.com) / [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de)

## Deloitte Bibliothek

Deloitte (Hrsg.):

### **Basel II – Handbuch zur praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts**

(1. Auflage 2005, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3-503-08346-4, 630 Seiten)

Deloitte (Hrsg.):

### **Risikomanagement im Zeitalter strukturierter Produkte: Aus Fehlern lernen**

(1. Auflage 2009, Deloitte, 24 Seiten)

Ulrich Theileis, Frank Althoff & Stephanie Hörlin:

### **MaRisk – Ein Vergleich mit den MaK, MaH und MaR**

(1. Auflage 2006, Logomed Verlag, ISBN 3-927985-35-X, 648 Seiten)

Deloitte (Hrsg.):

### **Global Risk Management Survey: Sixth Edition - Risk Management in the spotlight**

(6. Auflage 2009, Deloitte, 34 Seiten)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Deloitte Financial Risk Solutions

Jörg Engels  
Tel. (0211) 8772-2376  
Fax (0211) 8772-2443

Dr. Thomas Siwik  
Tel. (0211) 8772-2147

Michael Cluse  
Tel. (0211) 8772-2464

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 169.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).